

# Eigentümerstrategie: Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

2021

## Allgemeine Bestimmungen

---

<b>Eigentümerstrategie</b>	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats.</li> <li>– richtet sich an den Bankrat der BLKB und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.</li> <li>– gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen (insbesondere Kantonalbankgesetz, Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, FINMA- und Bankvereinigungs-Bestimmungen und Vorschriften SIX Swiss Exchange).</li> <li>– formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die BLKB mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung.</li> <li>– legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest.</li> <li>– ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der BLKB.</li> </ul> <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.</p>
<b>Geltungsdauer</b>	<p>Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.</p>
<b>Status / Stossrichtung</b>	<p><u>Status</u></p> <p>Beteiligung halten</p> <p><u>Stossrichtung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– An der finanziellen Mehrheitsbeteiligung, an der Rechtsform, an der Staatsgarantie für die Bank sowie an der Steuerbefreiung wird bis auf Weiteres festgehalten. Der Regierungsrat und die BLKB analysieren laufend die Entwicklung der Finanz- und Bankenbranche sowie die politischen Rahmenbedingungen und berichten jährlich darüber.</li> <li>– Innert 2-Jahresfrist werden Vorschläge zur Modernisierung des Kantonalbankgesetzes geprüft. Diese beziehen sich auf den expliziten Ausschluss der Staatsgarantie für Tochtergesellschaften, auf angepasste Vorgaben in Bezug auf den Umgang mit Risiken, auf die Reservebildung sowie auf die Governance innerhalb einer Konzernstruktur.</li> </ul>

## Raison d'être der Beteiligung

---

Die BLKB hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen. Sie bietet die Dienstleistungen einer Universalbank an.

## Leitgrundsätze

---

Der Nutzen für Wirtschaft und Bevölkerung des Kantons steht im Zentrum des Handelns der BLKB. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen. Die BLKB ist die Hausbank des Kantons.

## Zielsetzung an die Beteiligung

---

### Strategische Ziele

- Die BLKB ist eine Universalbank und betreibt ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit hoher Reputation, die positiv auf den Kanton ausstrahlt. Die BLKB leistet einen Beitrag für eine wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz.
- Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz. Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.
- Die BLKB verzichtet auf Geschäftsfelder mit sehr hoher Komplexität, Volatilität und ausserordentlich hohen Risiken. Risiken, die eingegangen werden, müssen verantwortbar, überschaubar und durch den Markt entsprechend entschädigt sein.
- Um das langfristige Bestehen der Bank und die Interessen des Kantons zu sichern, prüft die Bank fortlaufend Kooperationen, Auslagerungen, Zukäufe und Zusammenschlüsse von Geschäften.
- Die Bank beobachtet jederzeit alle nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, welche für die Bank wesentliche Auswirkungen haben können. Falls die Bank Handlungsbedarf identifiziert, informiert sie unverzüglich den Eigentümer und unterbreitet Vorschläge zu Handlungsmassnahmen.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die BLKB jederzeit die gültigen Kapital- und anderen Vorschriften in einem Mass erfüllt, welches einer überdurchschnittlich soliden Bank mit vergleichbaren Geschäftsmodellen entspricht.

### Wirtschaftliche Ziele

- Der Regierungsrat erwartet eine stabile Entwicklung der BLKB sowie eine nachhaltige Ausschüttungspolitik.
- Die BLKB muss genügend Eigenkapital erarbeiten, um ihr Wachstum durch Innenfinanzierung sicherstellen zu können. Die BLKB soll über die Erfüllung der Eigenmittelvorschriften hinaus noch eine genügende Reserve halten, um jederzeit Handlungsfreiheit in ihrer Geschäftstätigkeit zu haben.
- Eine überdurchschnittliche Kapitaldecke hat hohe Priorität.
- Die Höhe der Gewinnausschüttung orientiert sich an den Kapitalbedürfnissen der Bank und des Kantons und der KBZ-Inhaber.
- Der Eigentümer definiert eine Zielrendite des Eigenkapitals.
- Die Staatsgarantie wird durch die Bank abgegolten.

## Governance

---

### Corporate Governance

- Der Bankrat (inklusive Präsidium) setzt sich gemäss § 10 des Kantonalbankgesetzes aus 7-9 Mitgliedern zusammen. Aufgrund der grossen strategischen Bedeutung der Kantonalbank und der komplexen Themenfelder ist eine breite Kompetenz im strategischen Führungsorgan notwendig. Das vom Regierungsrat verabschiedete Anforderungsprofil regelt die Einzelheiten. Dieses stützt sich auf das FINMA-Rundschreiben «Corporate Governance – Banken».
- Gemäss § 7 des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) ist der Kanton grundsätzlich nicht durch Mitglieder des Regierungsrats im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung vertreten. Ausnahmeregeln sind aber möglich, wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und die Interessen des Kantons sich nicht ohne diese Vertretung wahrnehmen lassen. Der Vorsteher der FKD ist für eine weitere Amtsperiode (2019 – 2023) gewählt. Die BLKB zählt zu den strategisch wichtigen Beteiligungen, und die Interessen des Kantons können mit dem Finanzdirektor als Mitglied des Bankrats vollumfänglich vertreten werden. Es handelt sich um eine Ausnahme gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a. PCGG. Bei einem allfälligen Ausscheiden des Regierungsrates wird keine Ersatzwahl veranlasst.

### Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Der Regierungsrat erwartet, dass der Bankrat der Festlegung der Vergütung grosse Beachtung schenkt. Die Definition der Vergütung orientiert sich am FINMA-Rundschreiben "Vergütungssysteme".
- Die Vergütungen sollen branchenüblich sein. Der Regierungsrat legt die Gesamtvergütung des Bankrats fest.
- Die Summe der Vergütungen soll nicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen sowie aufgaben- und leistungsadäquat sein. Das Vergütungssystem soll

den langfristigen Fokus stärken und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmenswerts ausgerichtet sein.

- Die Vergütung des Bankrats soll im Geschäftsbericht offengelegt werden. Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

## Risikomanagement

---

Die BLKB

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel einer vorsichtigen Risikoexposition für den Kanton;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer quartalsweise.

## Berichterstattung

---

- Der Bankrat (Präsidium) rapportiert mindestens einmal jährlich an die Regierung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsgang und informiert die Koordinationsstelle Beteiligungen entsprechend. Dabei sind das Controlling-Raster und die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.
- Die Jahresberichterstattung der BLKB erfolgt jeweils im Februar/März durch Publikation ihres Jahres- und Finanzberichts. Zusätzlich erstattet die BLKB nach der Publikation des Geschäftsergebnisses (Mai des Folgejahres) einer Vertretung des Landrates (Finanzkommission) jährlich Bericht über den Jahresabschluss sowie über die Eigenmittel- und Risikosituation.
- Zu Beginn des zweiten Semesters wird das Halbjahresergebnis veröffentlicht.

## Wesentliche rechtliche Grundlagen

---

Kantonsseitig: Kantonalbankgesetz ([SGS 371](#)) inkl. Dekret ([SGS 371.1](#)) und Verordnung ([SGS 371.11](#)), Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)) und Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12.12.2017 ([SGS 314.11](#)).

Bankseitig: Organisations- und Geschäftsreglement, Reglement über das Prüfwesen.

## Inkrafttreten

---

*Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2021-701 am 18. Mai 2021 verabschiedet.*